

## **Geschäftsordnung des Waldkindergarten Rohr zur Wahl des Vorstands und des Elternbeirats**



**beschlossen durch die Mitgliederversammlung vom 23.03.2011**

Diese Geschäftsordnung ist eine Ergänzung zur Satzung des Waldkindergarten Rohr e.V. Sie regelt Details zur Wahl des Vorstands und des Elternbeirats.

Über die Geschäftsordnung wird in der Mitgliederversammlung abgestimmt. Sie ist angenommen, wenn die einfache Mehrheit der Anwesenden dafür stimmt. Änderungen können bei einer Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

### **Wahl des Elternbeirats:**

Die Elternversammlung (Elternabend) jeder Kindergartengruppe wählt zu Beginn des Kindergartenjahres einen Elternbeirat und einen stellvertretenden Elternbeirat. Wahlberechtigt sind alle anwesenden Eltern der jeweiligen Kindergartengruppe; jede Familie hat eine Stimme. Wählbar sind die Eltern der jeweiligen Kindergartengruppe, die Mitglied im Verein sind (siehe § 8 Abs. 1 der Vereinssatzung).

Die Elternbeiräte der beiden Gruppen **oder** ihre Vertreter haben bei Personalentscheidungen des Vorstandes je eine Stimme (siehe § 8 Abs. 4 der Vereinssatzung). Elternbeirat und Vertreter sind angehalten, sich miteinander abzustimmen. Ist eine Einigung nicht möglich, entscheidet der Elternbeirat. Ist der Elternbeirat verhindert und kann sich mit seinem Vertreter nicht abstimmen, entscheidet der Vertreter.

### **Wahl des Vorstands:**

1. Es wird angestrebt, dass im Vorstand des Waldkindergartens Eltern aus beiden Kindergartengruppen vertreten sind.
2. Ehe- bzw. Lebenspartner von Vorstandsmitgliedern dürfen nicht gleichzeitig das Amt eines Elternbeirats oder dessen Vertreter ausüben. Ebenso dürfen Vorstände des Waldkindergartens selbst nicht gleichzeitig Elternbeirat oder dessen Vertreter sein. Elternbeiräte, ihre Vertreter und ihre Lebenspartner können aber bei der Vorstandswahl kandidieren und gewählt werden.

Wird ein Elternbeirat oder sein Vertreter von der Mitgliederversammlung in den Vorstand gewählt, so ist der Gewählte mit sofortiger Wirkung von seinem Amt als Elternbeirat bzw. Vertreter entbunden. Dasselbe gilt für Elternbeiräte oder ihre Vertreter, deren Ehe- bzw. Lebenspartner von der Mitgliederversammlung in den Vorstand gewählt werden. Auch sie sind mit sofortiger Wirkung von ihrem Amt entbunden. In diesen Fällen wird in der nächsten Elternversammlung (Elternabend) für die jeweilige Kindergartengruppe ein neuer Elternbeirat und ein neuer Vertreter gewählt.